



22. Jahrgang, Nr. 10 vom 29. November 2012, S. 3

Medizinische Fakultät

Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren zum Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte)

vom 30.07.2012

Auf Grund der §§ 3a, 12 Nr. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), § 9 Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 10 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), §§ 3 Abs. 4 des Hochschulmedizingesetzes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang muss folgende Unterlagen enthalten:
 - a. den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
 - b. den Ausbildungsvertrag mit einer mit dem Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft kooperierenden Ausbildungseinrichtung gemäß § 4 Abs. 2 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung oder im Falle einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung den Nachweis über die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung
- (2) Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Januar beim Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingegangen sein.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Medizinische Fakultät vergibt nach Abzug der Vorabquoten 60 % der für Bewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung vorhandenen Studienplätze nach den Kriterien gemäß § 3 und 80 % der für Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung vorhandenen Studienplätze nach den Kriterien gemäß § 4. Es wird angestrebt, 50 % der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung (§ 3) und 50% an Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung (§ 4) zu vergeben, wobei sich die genaue Aufteilung der vorhandenen Plätze auf Bewerber mit bzw. ohne abgeschlossener Berufsausbildung aus der jeweils gültigen Zulassungszahlenordnung ergibt.

§ 3

Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens für Bewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Die Medizinische Fakultät vergibt die Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation. Der Rangplatz bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Rangliste wird durch das Immatrikulationsamt erstellt.

§ 4

Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens für Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 5 Absatz 1 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (nachfolgend FStPrO BSc GPW) die Module X1-X5 anerkannt wurden, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis folgender Berechnung erstellt:
 - a. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung sortiert und in eine 1. Rangliste gebracht.
 - b. In einer 2. Rangliste wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin ein Rangplatz nach der Note des einschlägigen Gesundheitsberufsabschlusses innerhalb der Berufsgruppe gemäß § 4 Absatz 2 FStPrO BSc GPW nach folgendem Verfahren zugewiesen:
 - Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst nach der Bezeichnung ihres einschlägigen Gesundheitsfachberufes gruppiert. Bewerberinnen und Bewerber mit dort nicht namentlich genannten Berufen werden der Gruppe des thematisch nächststehenden Berufes bzw. bei thematisch nicht vergleichbaren Berufen in die Gruppe „Sonstige“ zugeordnet.
 - Bewerberinnen und Bewerber mit mehreren Berufsabschlüssen in verschiedenen Gesundheitsfachberufen werden in jede zutreffende Berufsgruppe gruppiert und erhalten mehrere Rangplätze. Für die abschließende Rangreihenbildung gilt der beste Rangplatz.
 - Die Bewerberinnen und Bewerber werden sodann innerhalb der jeweiligen Gruppe nach der Note ihres Berufsabschlusszeugnisses sortiert und in eine Rangreihe gebracht. Die beste Abschlussnote erhält den Rangplatz 1. Ränge, die mit gleichen Noten doppelt besetzt sind, erhalten die gleiche Rangnummer, wodurch sich die nachfolgende Rangnummer entsprechend verschiebt.
- (2) Der Rangplatz aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gem. Absatz 1 a) wird mit einem Faktor von 0,51 gewichtet, der Rangplatz nach der Note des

- Zeugnisses des einschlägigen Gesundheitsberufes gem. Absatz 2 b) mit einem Faktor von 0,49. Beide gewichteten Rangplätze werden sodann miteinander addiert.
- (3) Die so gewichteten Summen aus den Notenrängen aller Bewerberinnen und Bewerber werden in eine abschließende berufsgruppenübergreifende Rangliste überführt und in absteigender Reihenfolge sortiert (besten Rangplatz ist Position 1). Bei Ranggleichheit finden die Vorschriften des § 14 HVVO LSA in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die Ranglisten nach Absatz 1 werden dem Immatrikulationsamt zur Versendung der Zulassungsbescheide übergeben.
- (5) Die Zusammensetzung der Auswahlkommission erfolgt nach § 4 der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 30.07.2012, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 17.10.2012.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.12.2007 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Halle (Saale), 29. Oktober 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor